



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses
für Bildung
Frau Giorgina Kazungu-Haß, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/568
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

29. Sep. 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Ralf Gutmann	06131 164028
		ralf.gutmann@bm.rlp.de	06131 16174028

3. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 8. September 2021
hier: Überprüfung zur Rechtschreibung

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/268 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Tagesordnungspunkt „Überprüfung zur Rechtschreibung“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 8. September 2021 mit Maßgabe der schriftlichen Berichtserstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich zu den Einzelfragen des Berichtsantrages wie folgt:

Die normgerechte Rechtschreibung und Zeichensetzung spielt in allen Fächern und Klassenstufen der weiterführenden Schulen eine wichtige Rolle. In den ersten beiden Jahren der weiterführenden Schulen liegt der Schwerpunkt auf einer behutsamen Einführung zur normgerechten Schreibung. In den Klassen 7 bis 10 werden die Kenntnisse vertieft. Für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife wird die Beherrschung der Regelungen zur Rechtschreibung und Zeichensetzung vorausgesetzt

In den Klassenstufen 5 und 6 der Orientierungsstufe werden die Rechtschreibleistungen im Fach Deutsch beurteilt. Die Lehrkräfte vermerken ihre Einschätzung in den Klassenarbeiten. In der Orientierungsstufe wird diese Beurteilung jedoch weder in der Note für solche Aufgaben noch in der Zeugnisnote berücksichtigt. Das Richtigschreiben als didaktische Zielsetzung soll behutsam und sukzessive erreicht werden, damit die Schülerinnen und Schüler nicht einer schwierigen Wortwahl ausweichen und das Schreibergebnis insgesamt beeinträchtigt wird.



In den Klassenstufen 7 bis 10 werden die verschiedenen Bereiche der Rechtschreibung und Zeichensetzung vertieft eingeübt. Leistungsüberprüfungen zu diesen Themen sind verbindlich. Darüber hinaus kann die Note für Aufgaben zur Textbearbeitung und zum Verfassen von Texten im Fach Deutsch bei besonders schwachen Rechtschreib- und Zeichensetzungsleistungen um höchstens eine ganze Notenstufe herabgesetzt werden. Am Ende der Mittelstufe sollen die Schülerinnen und Schüler alle Bereiche der Rechtschreibung und Zeichensetzung kennengelernt haben und beherrschen.

Die Beherrschung der Rechtschreibung und Zeichensetzung gehört zu den Kompetenzen, die für den Erwerb des Abiturs vorausgesetzt werden. Deswegen können in der Gymnasialen Oberstufe schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit zu einem Abzug von einem oder zwei Punkten führen, und zwar in allen Fächern. Insofern können schwache Rechtschreibleistungen mitunter erhebliche Auswirkungen auf die Abiturnote haben.

In den Klassenstufen 5 bis 8 wird im Fach Deutsch 1 eine Klassenarbeit als „Überprüfung(en) zur Rechtschreibung“ geschrieben, und zwar an den Gymnasien, an den Realschulen plus und an den Integrierten Gesamtschulen.

Ziel einer Überprüfung zur Rechtschreibung ist es, alters- und lernstandgerecht den Leistungsstand im Bereich der Rechtschreibung und Zeichensetzung festzustellen.

Zu den einzuübenden und zu überprüfenden Rechtschreibkompetenzen gehört auch die Fähigkeit, eigene Fehler und Fehlerschwerpunkte zu erkennen und über Strategien zu verfügen, diese zu reduzieren. Die Arbeit mit Wörterbüchern und digitalen Rechtschreibhilfen gehört ebenso hierzu wie die gezielte Auseinandersetzung mit bestimmten sprachlichen Phänomenen wie Groß- und Kleinschreibung oder Zusammen- und Getrenntschreibung. Diktate sind in allen Schulformen gängig und zulässig. Sie können aber durch alternative oder kombinierte Leistungsaufgaben zur Überprüfung der Rechtschreibung ergänzt werden. Lückentexte sind ein Beispiel hierfür.

Die Entscheidung darüber, ob Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit „schwerwiegend und gehäuft“ sind, trifft die Lehrkraft im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung. Sie ist nicht definiert durch Fehlerquotienten o.Ä.



Die Prüfungsordnung sieht vor, dass die Lehrkraft bei allen schriftlichen Aufgaben bis zu zwei Punkte abziehen kann, wenn schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit vorliegen. Über den Punktabzug entscheidet die Lehrkraft im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung und unter Würdigung der Gesamtleistung selbständig. Von einem solchen Punktabzug kann damit auch abgesehen werden, so dass es grundsätzlich möglich wäre, dass trotz „schwerwiegender und gehäufter Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit“ in der schriftlichen Abiturprüfung 14 Punkte – eine 1,0 – erteilt werden können. Zu berücksichtigen ist aber, dass alle Klausuren ab der Jahrgangsstufe 11/2 (G9) oder 11/1 (G8GTS) in die Abiturnote einfließen, nicht nur die Abiturklausur. Eine Schülerin oder ein Schüler mit schwachen Rechtschreibleistungen muss also befürchten, in einer Vielzahl von Klausuren Punktabzüge zu erhalten, die die Gesamtnote beeinträchtigen. Das Erreichen der Bestnote 1,0 ist damit unwahrscheinlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig